

Anlagenkonvolut zum Kurzprotokoll der 58. Sitzung des Finanzausschusses vom 20. September 2023

Hinweis:

Dem Ausschuss sind die vorliegenden Dokumente in
nicht barrierefreier Form zugeleitet worden



Ausschussdrucksache
20(7) - 0378

20. Wahlperiode

POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

Nur per E-Mail

Vorsitzenden des Finanzausschusses
des Deutschen Bundestages
Herrn Alois Rainer MdB
Platz der Republik 1
10117 Berlin

HAUSANSCHRIFT

Wilhelmstraße 97
10117 Berlin

TEL +49 (0) 30 18 682-4245

FAX +49 (0) 30 18 682-4404

E-MAIL Katja.Hessel@bmf.bund.de

DATUM 19. September 2023

Katja Hessel
Parlamentarische Staatssekretärin

BETREFF **58. Sitzung des Finanzausschusses des Deutschen Bundestages am 20. September 2023**
TOP 11: Unterrichtung durch das Bundesministerium der Finanzen (Selbstbefassung) zu dem Thema: „Maßnahmen der BaFin gegen die Varengold Bank“
ANLAGEN 1
GZ **VII C 3 b - WK 5008/23/10010**
DOK **2023/0868229**
(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

in der Anlage übersende ich Ihnen eine Aufzeichnung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht vom 12. September 2023 zur Unterrichtung des Finanzausschusses.

Mit freundlichen Grüßen

12. September 2023

Aufzeichnung für den BT-Finanzausschuss am 20. September 2023 (TOP 11):
Maßnahmen der BaFin gegen die Varengold Bank AG

Die Finanzaufsicht BaFin hat der Varengold Bank AG (im Folgenden Varengold) am 27. Juni 2023 wegen hoher Geldwäscherisiken und gravierender Defizite in der Geldwäscheprävention untersagt, Transaktionen mit „Payment Agents“ und sonstigen Dritten mit Iran-Bezug durchzuführen. Zudem hat die BaFin einen Sonderbeauftragten bestellt.

In einer von der BaFin angeordneten und noch nicht abgeschlossenen Sonderprüfung wurde festgestellt, dass die Varengold Transaktionen in oder aus dem Iran über zumeist unlizenzierte Unternehmen mit Sitz überwiegend in Drittstaaten abwickelt. Die Abwicklung von Irantransaktionen über unlizenzierte Drittunternehmen ist unüblich.

Die Varengold bezeichnet diese Drittunternehmen als „Payment Agents“. Darunter befindet sich auch ein „Payment Agent“ mit Sitz in Deutschland; die BaFin hat dessen Geschäft als erlaubnispflichtig eingestuft und untersagt.

In der laufenden Sonderprüfung der Varengold wurden systematische und schwerwiegende Defizite bei der Einhaltung und Umsetzung der geldwäscherechtlichen Anforderungen insbesondere bei den Geschäften mit Iran-Bezug und der Abwicklung über „Payment Agents“ festgestellt. Die in diesem Zusammenhang einzuhaltenden verstärkten Sorgfaltspflichten nach § 15 Geldwäschegesetz (GwG) hat die Varengold in der Vergangenheit nicht erfüllt.

Im Einzelnen hat die BaFin der Varengold Bank AG untersagt, ein- und ausgehende Transaktionen mit „Payment Agents“ auszuführen sowie Transaktionen mit Bezug zu Iran als Drittstaat mit hohem Risiko oder mit Beteiligung von in Iran ansässigen natürlichen und juristischen Personen auszuführen. Das Transaktionsverbot soll verhindern, dass die Bank zur Geldwäsche missbraucht wird.

Die BaFin hat am 27. Juni 2023 zudem einen Sonderbeauftragten bestellt, der insbesondere die Einhaltung der Anordnung überwacht. Die Anordnung sieht eine Freigabeklausel vor, wonach der Sonderbeauftragte Transaktionen mit Iran-Bezug freigeben kann, soweit im Einzelfall sichergestellt ist, dass Transaktionen nachweislich keinen Gesetzesverstoß sowie Sanktionsverstoß darstellen. Die Varengold Bank AG muss die Freigabe jeweils beantragen und die zur Beurteilung notwendigen Dokumente vorlegen.



Ausschussdrucksache
20(7) - 0411

20. Wahlperiode

POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

Katja Hessel
Parlamentarische Staatssekretärin

Nur per E-Mail

An den
Vorsitzenden
des Finanzausschusses des Deutschen Bundestages
Herrn Alois Rainer, MdB
Platz der Republik 1
11011 Berlin

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 97
10117 Berlin
TEL +49 (0) 30 18 682-4245
FAX +49 (0) 30 18 682-4404
E-MAIL Katja.Hessel@bmf.bund.de
DATUM 30. Oktober 2023

BETREFF **58. Sitzung des Finanzausschusses des Deutschen Bundestages am 20. September 2023;
TOP 11 „Maßnahmen der BaFin gegen die Varengold Bank“ - Nachfragen des Abgeordneten Hauer (Fraktion CDU/CSU)**

ANLAGEN 1

GZ **VII C 3 b - WK 5008/23/10009**
DOK **2023/1030149**

(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

anliegend übersende ich Ihnen die erbetenen Antworten zu den Nachfragen des Abgeordneten Matthias Hauer (CDU/CSU) anlässlich der 58. Sitzung des Finanzausschusses des Deutschen Bundestages am 20. September 2023.

Mit freundlichen Grüßen

Anlage zu

TOP 11 „Maßnahmen der BaFin gegen die Varengold Bank“

Nachfragen des Abgeordneten Hauer (Fraktion CDU/CSU)

anlässlich der

58. Sitzung des Finanzausschusses des Deutschen Bundestages am 20. September 2023

Vorbemerkung

Da sich die Antwort auf die hier gegenständlichen Fragen auf ein Einzelinstitut bezieht, sind Teile dieser Antwort vertraulich. Zwar können einfachgesetzliche Verschwiegenheitsregelungen wie § 9 Kreditwesengesetz (KWG) bzw. § 54 Geldwäschegesetz (GwG) den parlamentarischen Informationsanspruch nicht beschränken (vgl. BVerfG-Urteil vom 7. November 2017), eine Beschränkung ist gleichwohl in bestimmten Fällen im Rahmen einer Güterabwägung geboten, sofern gleich- oder höherwertige Güter von Verfassungsrang betroffen sind, die mit dem Informationsanspruch kollidieren. Im Falle von Auskünften, die sich auf die Bewertung der Durchführung der Geschäftstätigkeit von einzelnen Instituten durch die BaFin beziehen, sind regelmäßig Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse (Artikel 12 Absatz 1 Grundgesetz - GG) sowie das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung des jeweiligen Instituts betroffen. Es ist eine sorgfältige Güterabwägung erforderlich, die hier im Ergebnis dazu führt, dass Teile der Antwort auf die gegenständlichen Fragen nach Abwägung des Informationsinteresses der Fragesteller mit den o. g. Interessen, insbesondere mit den Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen von Unternehmen nach Artikel 12 Absatz 1 GG, mit dem Grad „VS - Vertraulich“ einzustufen und in der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages zu hinterlegen ist.

Fragen

1. „Worin bestanden bei der Varengold Bank jeweils genau die „gravierenden Defizite“ in Bezug auf die verstärkten Sorgfaltspflichten und die „Schaffung und das Betreiben“ eines Transaktionsmonitorings?“

Die Beantwortung der Frage kann wegen betroffener Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse nicht offen erfolgen, weshalb die Antwort als „Verschlussache - Vertraulich“ gemäß der Verschlusssachenanweisung (VSA) eingestuft und zur Einsichtnahme in die Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages eingestellt wird.

2. „Hat die Bundesregierung Kenntnis davon, dass seitens des Abschlussprüfers der Varengold Bank Versäumnisse in Bezug auf die Prüfung der Vorkehrungen zu Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung vorliegen, dabei insbesondere in Bezug auf die Prüfungspflichten zur Schaffung und Betreiben eines EDV-Monitoring-Systems, zur Risikoanalyse und zu den Kundensorgfaltspflichten, und gibt es bereits ein Ergebnis des

Berufsaufsichtsverfahrens der APAS im Zusammenhang mit der Prüfung der Varengold Bank, das Gegenstand der medialen Berichterstattung war?“

Auf Basis von Informationen der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) wird die Frage wie folgt beantwortet:

Zuständig für das Berufsaufsichtsverfahren bei Abschlussprüfern ist allein die Abschlussprüferaufsichtsstelle (APAS).

Im Übrigen kann die Beantwortung der Frage wegen betroffener Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse nicht offen erfolgen, weshalb die Antwort als „Verschlusssache - Vertraulich“ gemäß der VSA eingestuft und zur Einsichtnahme in die Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages eingestellt wird.

3. „*Wurden bei der Varengold Bank nach Kenntnis der Bundesregierung auch Sanktionsverstöße festgestellt?*“

Die Bundesregierung hat keine Kenntnis zu Feststellungen von Sanktionsverstößen bei der Varengold Bank AG.

4. „*Sieht die Bundesregierung Handlungsbedarf in Bezug auf Geschäftsbeziehungen von Banken mit unlizenzierten Zahlungsagenten?*“

Auf Basis von Informationen der BaFin wird die Frage wie folgt beantwortet:

Das Einschreiten gegen unerlaubte Geschäfte und ggf. gegen Unternehmen, die in unerlaubte Geschäfte einbezogen sind, ist bereits gesetzlich geregelt (vgl. § 37 KWG, § 8 Zahlungsdiensteaufsichtsgesetz - ZAG). Von den gesetzlich vorgesehenen Möglichkeiten zum Einschreiten gegen unerlaubte Geschäfte macht die BaFin regelmäßig Gebrauch.

Im Übrigen kann die Beantwortung der Frage wegen betroffener Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse nicht offen erfolgen, weshalb die Antwort als „Verschlusssache - Vertraulich“ gemäß der VSA eingestuft und zur Einsichtnahme in die Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages eingestellt wird.

5. „*Die Varengold Bank wird in der Presseberichterstattung dargestalt wiedergegeben, dass die der Maßnahmen der BaFin gegenständlichen Transaktionen dem humanitären Bereich zuzuordnen sind. Nach Aussagen der BaFin stehen die Zahlungen angabegemäß im Zusammenhang mit Import- und Exportgeschäften. Wie sind aus Sicht der Bundesregierung diese unterschiedlichen Angaben der Bank zur erklären?*“

Die Beantwortung der Frage kann wegen betroffener Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse nicht offen erfolgen, weshalb die Antwort als „Verschlusssache - Vertraulich“ gemäß der

VSA eingestuft und zur Einsichtnahme in die Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages eingestellt wird.



Nur per E-Mail

An den
Vorsitzenden des Finanzausschusses
des Deutschen Bundestages
Herrn Alois Rainer, MdB
Platz der Republik 1
11011 Berlin

| |
|---|
| Deutscher Bundestag Finanzausschuss |
| Ausschussdrucksache 20(7) - 0379 |
| 20. Wahlperiode |

Katja Hessel
Parlamentarische Staatssekretärin

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 97
10117 Berlin
TEL +49 (0) 30 18 682-4245
FAX +49 (0) 30 18 682-4404
E-MAIL Katja.Hessel@bmf.bund.de
DATUM 19. September 2023

BETREFF **58. Sitzung des Finanzausschusses des Deutschen Bundestages am 20. September 2023**
TOP 12: Unterrichtung durch das BMF „Herkunft der Mittel der Deutschen Regas GmbH & Co. KGaA für LNG-Terminals und eine Wasserstoffinfrastruktur in Mecklenburg-Vorpommern“

ANLAGEN Anlage 1
GZ **III A 6 - Z 2761/23/10006 :007**
DOK **2023/0900388**

(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

in der Anlage übersende ich eine Aufzeichnung zum Thema „Herkunft der Mittel der Deutschen Regas GmbH & Co. KGaA für LNG-Terminals und eine Wasserstoffinfrastruktur in Mecklenburg-Vorpommern“.

Mit freundlichen Grüßen

58. Sitzung des Finanzausschusses des Deutschen Bundestages
am 20. September 2023

- Unterrichtung durch das BMF zu TOP 12 -

Herkunft der Mittel der Deutschen ReGas GmbH & Co. KGaA für LNG-Terminals und eine Wasserstoffinfrastruktur in Mecklenburg-Vorpommern

I. Sachverhalt

Die Gemeinde Binz möchte den Bau des geplanten LNG-Terminals vor der Insel Rügen verhindern. Die Gemeinde hatte sich nach eigenen Angaben an „Finanzermittler des Bundes“ gewendet, weil es Hinweise auf einen "intransparenten Finanzierungshintergrund" gebe. Die Deutsche ReGas weist die Vorwürfe zurück.

Zwar war die Staatsanwaltschaft Rostock mit dem Vorgang befasst. Wie Pressemitteilungen (etwa der Berliner Zeitung vom 18. August 2023 und der Saarbrücker Zeitung vom 17. August 2023) zu entnehmen ist, ist trotz einer wohl gegen den Geschäftsführer der Deutschen ReGas Wagner erstatteten Strafanzeige wegen Geldwäsche mangels hinreichenden Anfangsverdachts die Einleitung strafrechtlicher Ermittlungen von der Staatsanwaltschaft Rostock abgelehnt worden.

Die Deutsche ReGas ist gerichtlich gegen die Äußerungen der Stadt Binz vorgegangen und hat eine einstweilige Verfügung des Landgerichts München gegen den Anwalt der Stadt Binz erwirkt. In der einstweiligen Verfügung vom 17. August 2023 wird dem Anwalt der Stadt Binz untersagt, bestimmte Äußerungen über die Deutsche ReGas zu treffen.

Der Sachverhalt war bereits Gegenstand von Parlamentarischen Anfragen. Zuletzt hat das BMWK am 15. September 2023 auf die Schriftliche Frage Nr. 9/120 des Abgeordneten Matthias Hauer (CDU/CSU) wie folgt geantwortet:

„Im Hinblick auf die Vermietung des schwimmenden Flüssigerdgasterminals (Floating Storage and Regasification Unit, FSRU) des Bundes an die Deutsche ReGas hat der Bund eingehende Prüfungen der Eignung und Zuverlässigkeit des möglichen Vertragspartners durch externe Rechtsanwälte durchführen lassen. Dabei wurden das Unternehmen Deutsche ReGas, deren Gründer und Investoren auf Basis geldwäschepräventions- und sanktionsrechtlicher Vorgaben unter Nutzung öffentlich zugänglicher Quellen im Hinblick auf die Frage überprüft, ob die Deutsche ReGas oder deren Investoren mit Terrorismus, Korruption oder Geldwäsche in Verbindung stehen. Der Fokus der Prüfung lag auf der Identifikation potenzieller Anzeichen für unerwünschte Geldquellen (insbesondere Sanktionierung, potenzielle Verbindungen nach Russland, krimineller Hintergrund, weitere negative Medienberichterstattung). Eine allgemeine Geschäftspartnerprüfung wurde auf Basis der vorliegenden Unterlagen durchgeführt.“

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz hat die entsprechenden Prüfungen mit der Anbahnung der Verhandlungen eines rechtlich nicht bindenden Termsheets für einen Subcharter-Vertrag zwischen dem Hauptcharterer Bund und der Deutsche ReGas in Betracht gezogen. Im Rahmen dieser Prüfung sind keine Umstände bekannt geworden, die einem Vertragsabschluss entgegenstehen würden.“

II. Stellungnahme

Aus Sicht des BMF können hier keine näheren Informationen mitgeteilt werden. Dies gilt auch für Informationen zur Presseberichterstattung über eine an die FIU weitergegebene Information. Das BMF äußert sich weder zu Ermittlungsverfahren der Strafverfolgungsbehörden der Länder noch zu Einzelfragen aus der operativen Analyse der FIU.

Im Hinblick auf den wirtschaftlichen Kontext liegt die Federführung innerhalb der Bundesregierung beim BMWK (vgl. die o.g. parlamentarischen Anfragen).